

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisen-
bahn von Lyß nach Fräschelz.

(Vom 30. Juni 1871.)

Tit. I

Bereits unterm 23. März vorigen Jahres hat die Regierung von Bern die vom bernischen Großen Rathe dem interkantonalen Komite der Brogethalbahn unterm 12. Januar 1870 erteilte Konzession für die Fortsetzung dieser letztern Bahn auf dem Gebiete des Kantons Bern, von der freiburgischen Grenze bis zur Eisenbahnstation Lyß eingereicht mit dem Ersuchen, es möchte der Bundesrath für dieselbe die Genehmigung der Bundesversammlung auswirken.

Nachdem infolge des wegen der Konzession der Brogethalbahn auf Freiburgergebiet eingetretenen Konfliktes die Genehmigung der Konzession für das auf Waadtländergebiet fallende Theilstück fraglicher Bahn verschoben worden, mußte folgerichtig auch die Vorlage der Konzession Lyß-Fräschelz einstweilen unterbleiben. Da nun in der diesjährigen Julisession sowohl die Waadtländerkonzession als auch die Frage einer Zwangskonzession für den freiburgischen Theil mehrerwähnten Linie zur Behandlung kommen wird, so haben wir Ihnen gleichzeitig auch die Konzession Lyß-Fräschelz vorzulegen. Wir haben

dieselbe geprüft und gefunden, daß solche in allen wesentlichen Punkten mit der Waadtländer Brogethalbahnkonzession, über welche Ihnen bereits im Dezember 1869 Votschaft und Beschlußentwurf vorgelegt worden, übereinstimmt. Indem wir uns demzufolge hiemit einfach auf jene Vorlage beziehen, beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf, welcher mit demjenigen für die Waadtländerkonzession übereinstimmt, zur Genehmigung zu empfehlen.

Bern, den 30. Juni 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyß nach Fräschelz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Bern vom 12. Januar 1870, durch welchen dem interkantonalen Komite der Brogethalbahn die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisen-

bahn von der Staatsbahn bei Lpß über Narberg bis zur freiburg'schen Grenze bei Fräschelz erteilt wird;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 30. Juni 1871;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

es wird der genannten Konzession die Genehmigung des Bundes erteilt unter nachstehenden Bedingungen:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefonds einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzessirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen Brogethallinie an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf

erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache; im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweiligen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rücklauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage der Genehmigung der Konzessionen für die Brogethalbahn auf den Gebieten der Kantone Bern, Freiburg und Waadt an gerechnet, ist der Beginn mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Unternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzession
für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyss nach Fräschelz. (Vom 30. Juni 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1871
Date	
Data	
Seite	966-969
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 935

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.